

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 42.) G e s e t z,

die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend;

vom 9ten September 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

Da die Vorarbeiten zur Ausführung und Erfüllung der in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen § 39 enthaltenen Zusage nunmehr vollendet sind, so wird über die von dem Grundeigenthume zu entrichtende Steuer, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz gegeben und Folgendes festgesetzt.

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen.

Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer.

§ 1. Vom 1ten Januar 1844 ab wird das vermöge des Landtagsabschiedes vom 30sten October 1834, § 19 fig. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesammten Königreiche eingeführt.

Gegenstände der Grundbesteuerung.

§ 2. Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

- a) der eigentliche Grund und Boden an Aedern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberfläcken, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halben, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und andern Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Metzel- und Thongruben, Torfläcke, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.